

Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

27. April 2010
geändert am 6. April 2011
geändert am 3. August 2011



Stuve

Studierendenvertretung der
Universität Erlangen-Nürnberg



Präambel

1 Der Studentische Konvent der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) ist das universitätsweite Gremium der Studierendenvertretung der FAU. 2 Ziel des Konvents ist es, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierenden der einzelnen Fakultäten zu stärken und ihre Interessen insbesondere durch entsandte Mitglieder in den Gremien der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. 3 Der Konvent fördert und vertritt die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen, musischen und sportlichen Belange und Interessen der Studierenden der FAU. 4 In diesem Rahmen arbeitet er die studentischen Hochschulgruppen an der FAU zusammen und unterstützt diese. 5 Darüber hinaus nimmt der Konvent aktiv Einfluss auf hochschulpolitische Prozesse und vertritt die Studierenden in allen für sie relevanten gesellschaftlichen und politischen Belangen. 6 Hierfür nimmt er insbesondere an Sitzung der bayernweiten Studierendenvertretung, Landes-ASTen-Konferenz Bayern (LAK), teil. 7 Der Konvent der FAU verwehrt sich gegen jede Art des Hasses gegen Menschen, gegen die Ausgrenzung und die Benachteiligung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Neigung oder Identität im Sinne des Grundgesetzes (*Artikel 3, Abs. 3*)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

(1) 1 Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweilige Form in der nachstehenden Geschäftsordnung bringt den Auftrag der Studierendenvertretung, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. 2 Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderer Kennzeichnungen für männliche und weibliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. 3 Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| BayHSchG | steht für das Bayerische Hochschulgesetz. |
| FAU | steht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. |
| Konvent | steht für den Studentischen Konvent der FAU |
| LAK | steht für die Landes-ASTen-Konferenz Bayern |
| RRZE | steht für Regionales Rechenzentrum Erlangen. |

Inkrafttreten

(1) 1 Diese Geschäftsordnung gilt mit sofortiger Wirkung bis sie geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. 2 Die Geschäftsordnung ist den gewählten Mitgliedern des Konvents mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung durch die Universitätsleitung zuzusenden. 3 Bei Personalwechsel ist den neuen Mitgliedern die Geschäftsordnung zuzusenden.

§ 1 Einberufung der Sitzungen des Konvents

(1) 1 Zur Sitzung wird durch die Konventsvorsitzenden eingeladen. 2 Eine Einladung erfolgt auf Verlangen der Vorsitzenden, des Sprecherrats oder mindestens eines Viertels aller Mitglieder des Konvents. 3 Die Vorsitzenden kommen einer Aufforderung zur Ladung des Konvents binnen einer Woche nach.

(2) 1 Die Konventsvorsitzenden legen Sitzungsort und Sitzungszeit fest. 2 Der Ladung ist mindestens eine Tagesordnung hinzuzufügen.

(3) 1 Die Ladung ist in einer Frist von 7 Tagen postalisch und mittels des E-Mailverteilers des Konvents durchzuführen. 2 Die Einladung kann in zu begründenden Ausnahmefällen auch nur mittels des E-Mailverteilers des Konvents erfolgen. 3 Die Einladung ist auf der Webseite der Studierendenvertretung der FAU öffentlich anzukündigen.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) 1 Alle Sitzungen des Konvents finden grundsätzlich öffentlich statt und werden von den Vorsitzenden auch öffentlich angekündigt.

(2) 1 Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Mitgliedern des Konvents in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. 2 Bei Personalentscheidungen, Entscheidungen, die den Haushalt betreffen oder sofern Rechte Dritter betroffen sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen (§25 Abs.4 Grundordnung der FAU).

§3 Verhalten der Mitglieder

(1) 1 Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. 2 Bei Nichtteilnahme an einer Sitzung sollte dies rechtzeitig der Vorsitzenden bekannt gegeben und eine Stimmrechtsübertragung zugesendet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) 1 Der Konvent ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§30, Abs. 4 Grundordnung der FAU). 2 Stimmrechtsübertragungen sind hierbei zu berücksichtigen. 3 Kein Mitglied des Konvents kann Stimmrechtsübertragungen von mehr als einer Person wahrnehmen (§30 Abs.7 Grundordnung der FAU).

(2) 1 Vor und bei Bedarf während der Sitzung hat die Sitzungsleitung des Konvents die Beschlussfähigkeit festzustellen. 2 Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist spätestens binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen.

(3) 1 Wird eine zweite Sitzung über den gleichen Gegenstand einberufen, weil der Konvent das erste Mal nicht beschlussfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. 2 Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen (§30 Abs.4 Grundordnung der FAU).

§ 5 Sitzungsleitung

(1) 1 Die Vorsitzenden des Konvents eröffnen, leiten und schließen die Sitzung. 2 Falls beide abwesend sind, wählt der Konvent ersatzweise eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte.

(2) 1 Beim Eintritt von Umständen, welche eine ordentliche Sitzung unmöglich machen, kann die Sitzungsleitung die Sitzung des Konvents abbrechen. 2 Mindestens die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in einer nächsten Sitzung zu behandeln. 3 Zu dieser Sitzung muss innerhalb von 7 Tagen eingeladen werden.

§ 6 Protokoll

(1) 1 Die Sitzungsleitung des Konvents bestimmt mindestens eine Protokollantin. 2 Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu beinhalten.

(2) 1 Das Protokoll ist von den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Konvents, spätestens aber zwei Wochen nach der Sitzung, den Mitgliedern des Konvents über den E-Mailverteiler des Konvents zuzusenden. 2 Auf der Webseite der Studierendenvertretung ist von der Protokollantin binnen einer Woche über die Konventssitzung zu berichten.

§ 7 Tagesordnung

(1) 1 Erster Tagesordnungspunkt sind grundsätzlich Formalia. 2 Hierbei ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, das Protokoll der letzten Sitzung zu genehmigen und die Tagesordnung anzunehmen. 3 Die der Einladung beiliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Konvents ergänzt werden, wenn kein Mitglied dem Antrag widerspricht.

(2) 1 Die Behandlungsreihenfolge kann mittels Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

§ 8 Rederecht

(1) 1 In Sitzungen des Konvents haben alle Anwesenden Rederecht. 2 Die Sitzungsleitung kann Gästen das Rederecht entziehen.

(2) 1 Die Rednerinnen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.

§ 9 Abstimmungen

(1) 1 Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 2 Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Akklamation.

(2) 1 Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung über den E-Mailverteiler des Konvents oder mit sonstiger Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig (§30, Abs. 9 Grundordnung der FAU). 2 Die Vorsitzenden oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Konvents können dies für den Einzelfall bestimmen. 3 Für diese Beschlussfassung ist eine Teilnahmefrist von mindestens 24 Stunden anzugeben. 4 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Konvents an der Beschlussfassung teilnehmen. 5 Für diese Beschlussfassung

ist keine Stimmrechtsübertragung möglich. 6 Beschlüsse sind in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 10 Anträge

(1) 1 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Studentischen Konvents. 2 Vor Beschlussfassung ist der Antrag von der Sitzungsleitung im Wortlaut zu verlesen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) 1 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. 2 Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem Ende des laufenden Wortbeitrages aufzurufen. 3 Ein Geschäftsordnungsantrag kann begründet werden.

(2) 1 Wird keine Gegenrede erhoben, so ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. 2 Eine Gegenrede kann formal oder inhaltlich geführt werden. 3 Nach einer Gegenrede ist per Handzeichen über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit des Konvents abzustimmen.

(3) 1 Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. der Antrag auf Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
- b. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
- c. der Antrag auf Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag
- d. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - i) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - ii) bis zum Ende der Sitzung
- e. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - i) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - ii) bis zum Ende der Sitzung
- f. der Antrag auf namentliche Abstimmung
- g. der Antrag auf geheime Abstimmung
- h. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- i. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- j. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung

(4) 1 Geheime Abstimmungen gehen namentlichen Abstimmungen vor (§30 Abs.6 Grundordnung der FAU).

§12 Abstimmungen unter allen Studierenden der FAU

(1) 1 Antworten auf Meinungsbildfragen, die im Rahmen der Versammlung aller Studierenden (§ 25 Abs. 5 Grundordnung der FAU) gestellt werden, sind als Position des Konvents anzunehmen. 2 Die Ablehnung einer Position kann erfolgen, wenn der Konvent dies mit einfacher Mehrheit beschließt. 3 Die Ablehnung ist zu begründen.

(2) 1 Antworten auf Abstimmungsfragen, die im Rahmen der Hochschulwahlen gestellt werden, sind als Position des Konvents anzunehmen. 2 Die Ablehnung einer Position kann erfolgen, wenn der Konvent dies mit einfacher Mehrheit beschließt. 3 Die Ablehnung ist zu begründen.

§13 Vorzeitige Neuwahlen

(1) 1 Scheiden Mitglieder aus dem Sprecherrat oder dem Konventsvorsitz aus, sind die Ämter auf der nächsten Konventssitzung neu zu besetzen.

§ 14 Tagesordnungspunkte für die konstituierende Konventssitzung

(1) 1 Die konstituierende Sitzung des Konvents hat folgende Tagesordnung zu enthalten:

1. Wahl der Vorsitzenden (§44 der Grundordnung der FAU)
2. Abstimmung über die Annahme der Geschäftsordnung
3. Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden (§46 der Grundordnung der FAU)
4. Wahl der stimmberechtigten Senatorin / 1. Sprecherrätin (§48 Abs. 2 der Grundordnung der FAU)
5. Wahl der 2. Sprecherrätin (§24 Abs. 3 der Grundordnung der FAU)
6. Wahl der 3. Sprecherrätin (§24 Abs. 3 der Grundordnung der FAU)
7. Wahl der 4. Sprecherrätin (§24 Abs. 3 der Grundordnung der FAU)
8. Wahl der 5. Sprecherrätin (§24 Abs. 3 der Grundordnung der FAU)
9. Wahl der beratenden Senatorin (§48 Abs. 2 der Grundordnung der FAU)
10. Wahl einer Verantwortlichen für die Mailverteiler der Studierendenvertretung

§ 15 Geschäftsordnungsänderung

(1) 1 Die Geschäftsordnung des Konvents kann mit zwei Drittel Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Studentischen Konvents geändert werden. 2 Der Entwurf muss der Ladung zur Sitzung beigefügt sein.